

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen des Oberbergischen Kreises zur Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit (gültig ab 01.01.1999)

1 Grundsätze und Förderungsabsicht

Durch die Gewährung von Kreiszuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgruppen die Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln - Jugendpflegematerial - für die Jugendarbeit erleichtert werden.

2 Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigt sind die gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zugehörigen Kommunen im Oberbergischen Kreis.

Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern die Förderung nicht dauerhaft geschieht.

3 Förderungsgegenstände

Gefördert werden insbesondere:

- 3.1 Spiel- und Sportgeräte zur Benutzung in Jugendfreizeitstätten
- 3.2 medientechnische Geräte
- 3.3 Gruppenzelte
- 3.4 notwendiges Zubehör für die Durchführung von Freizeiten

4 Förderungsgrenzen

- 4.1 Anträge werden nur bis zu einem Gesamtanschaffungspreis von max. 2.556,00 € pro Teilnehmer und Jahr in die Förderung einbezogen.
- 4.2 Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Mindestantragswert 102,00 € beträgt.
- 4.3 Nicht gefördert werden insbesondere:
 - 4.3.1 Verbrauchsmaterialien (z. B. Filme, Werkmaterial, Schallplatten), Haushaltsgeräte und -artikel
 - 4.3.2 Musikinstrumente
 - 4.3.3 Gegenstände, die kommerziell verliehen werden

5 Höhe des Kreiszuschusses

- 5.1 Der Kreiszuschuss beträgt 30 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten.
- 5.2 Auf den Kreiszuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

6 **Antragsverfahren**

- 6.1 Der Träger einer Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung des beim Jugendamt erhältlichen Formblatts bis 30.04. des Jahres, in dem die Anschaffung beabsichtigt ist, ein.
Maßnahmen, für die nach dem 30.04. ein Antrag gestellt wird, können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.
- 6.2 Die Anschaffung darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. einer vorläufigen Förderzusage nicht getätigt werden. Eine nachträgliche Förderung bereits angeschaffter Gegenstände ist grundsätzlich nicht möglich.
- 6.3 Das Jugendamt behält sich vor, bei größeren Anschaffungen die Vorlage von mindestens 2 Angeboten verschiedener Firmen zu fordern.
- 6.4 Der Antragsteller hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, daß
 - 6.4.1 der ordnungsgemäße Gebrauch, die geeignete Lagerung und die laufende Wartung gewährleistet sind,
 - 6.4.2 die angeschafften Gegenstände nicht an Dritte veräußert oder kommerziell verliehen werden und für den Fall der Auflösung die Gegenstände einem Träger der Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes oder dem Kreisjugendamt zur Verfügung gestellt werden; gleiches gilt, wenn die Gegenstände nicht mehr für die jugendpflegerische Arbeit genutzt werden.

7 **Verwendungsnachweis**

- 7.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. der vorläufigen Förderzusage dem Jugendamt vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis umfaßt im einzelnen:
 - 7.1.1 die Original-Rechnungsbelege (gegen Rückgabe)
 - 7.1.2 die Original-Überweisungsbelege oder Quittungsbelege (gegen Rückgabe)
- 7.2 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt, so kann der gesamte Zuschuss zurückgefordert werden.